

Geschäftsverzeichnisnr. 3932
Urteil Nr. 70/2006 vom 3. Mai 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 § 1 Nr. 5 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung der Bedingungen, denen die Labore entsprechen müssen im Hinblick auf die Beteiligung der Krankenversicherung für Leistungen der klinischen Biologie, in der durch das Gesetz vom 24. Mai 2005 abgeänderten Fassung, erhoben von der Berufsvereinigung « Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria ».

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. März 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. März 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Berufsvereinigung « Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria », mit Sitz in 9051 Gent, Derbystraat 289, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 § 1 Nr. 5 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung der Bedingungen, denen die Labore entsprechen müssen im Hinblick auf die Beteiligung der Krankenversicherung für Leistungen der klinischen Biologie, in der durch das Gesetz vom 24. Mai 2005 abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. September 2005).

Am 15. März 2006 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung - wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung - von Artikel 3 § 1 Nr. 5 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung der Bedingungen, denen die Labore entsprechen müssen im Hinblick auf die Beteiligung der Gesundheitspflegepflichtversicherung für Leistungen der klinischen Biologie, in der durch das Gesetz vom 24. Mai 2005 (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. September 2005) abgeänderten Fassung.

B.2. Aus den Elementen der Rechtssache ist abzuleiten, dass die klagende Partei die Nichtigerklärung von Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 zur Abänderung des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 143 beantragt, insofern dadurch in Artikel 3 § 1 Absatz 1 dieses königlichen Erlasses « Nr. 9 in Nr. 5 umnummeriert wird ».

Im Übrigen lässt der angefochtene Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 den Inhalt von Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 9 (nunmehr Artikel 3 § 1 Nr. 5) des königlichen Erlasses Nr. 143 unberührt.

B.3. Der von der klagenden Partei vorgebrachte Klagegrund bezieht sich im Wesentlichen auf den Inhalt von Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 9 (nunmehr Artikel 3 § 1 Nr. 5) des königlichen Erlasses Nr. 143.

Diese Bestimmung lautet:

« Art. 3. § 1. Das Labor muss betrieben werden:

[...]

9. [nunmehr 5.] oder von einer zivilrechtlichen Gesellschaft in der Rechtsform einer Genossenschaft, deren Gesellschafter ausschließlich Hausärzte sind und die ausschließlich eine Tätigkeit der medizinischen Versorgung organisiert, für die das Labor funktioniert, und unter der Bedingung, dass das Labor bereits am 26. Februar 1980 durch die Gesellschaft betrieben wurde ».

B.4. Eine Klage, die gegen ein eine frühere Gesetzgebungsnorm abänderndes Gesetz gerichtet ist, wobei der Klagegrund nur gegen die weder wörtlich noch inhaltlich geänderten Bestimmungen dieser Gesetzgebungsnorm gerichtet ist, ist offensichtlich nicht zulässig.

Im vorliegenden Fall stellt sich heraus, dass die einzige Änderung, die die angefochtene Bestimmung an Artikel 3 § 1 Absatz 1 Nr. 9 des königlichen Erlasses Nr. 143 vornimmt, in einer bloßen Umnummerierung besteht, und zwar in dem Sinne, dass « Nr. 9 » durch « Nr. 5 » ersetzt wird. Eine derartige Abänderung ist nicht als eine Äußerung des Willens des Gesetzgebers anzusehen, in der betreffenden Angelegenheit erneut gesetzgeberisch tätig zu werden. Das Vorgehen des Gesetzgebers hat keinerlei inhaltliche Änderung des ursprünglichen Textes zur Folge, sondern beschränkt sich auf eine rein formale Anpassung.

Der Umstand, dass während einer Anhörung in der zuständigen Kammerkommission Sachverständige des Sektors der klinischen Biologie Erklärungen abgegeben haben, in denen die betreffende Normgebung kritisiert wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1014/009, insbesondere SS. 36, 41 und 56), ändert nichts daran. Solche Erklärungen sind schwerlich als

eine Äußerung des Willens des Gesetzgebers, in der betreffenden Angelegenheit erneut gesetzgeberisch tätig zu werden, anzusehen.

B.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass eine Klage, die formal auf eine Gesetzesbestimmung ausgerichtet ist, sich in Wirklichkeit aber gegen eine andere Bestimmung richtet, die mehr als sechs Monate vor der Einreichung der Klage im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, verspätet und zeitlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Nichtigkeitsklage für unzulässig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts